

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Armand Mergen: **Die Kriminologie**. Eine systematische Darstellung. Berlin u. Frankfurt a. M.: Franz Vahlen 1967. VIII, 534 S. Geb. DM 46,—.

Verf. legt mit seinem neuen Buch seine überzeugende Konzeption der Kriminologie, dieser „interdisziplinären und multidisziplinären Wissenschaft“ vor. Entsprechend der Arbeitsrichtung lasse sich das Fach in drei Gruppen aufteilen. 1. die theoretische Kriminologie, die sich mit dem Objekt und den Methoden beschäftigt, 2. die deskriptive Kriminologie, die alle phänomenologischen Disziplinen umfasse und 3. die klinische Kriminologie, die sich mit Diagnose, Therapie, Prophylaxe und Prognose beschäftige. Die Darstellung erfaßt zunächst Objekt der Kriminologie, nämlich Verbrechen, Verbrecher, Kriminalität und Verbrechergemeinschaft. Es werden die kriminologischen Arbeitsmethoden geschildert. Ein weiteres Kapitel ist der Kriminalphänomenologie gewidmet, nämlich den Erscheinungsformen des Verbrechens, den Erscheinungsformen der Kriminalität, der Typologie des Verbrechens, des Opfers und der Verbrechergemeinschaften. In einem Kapitel über Kriminalätiologie werden die Ursachen des Verbrechens und der Kriminalität dargestellt. Weiterer Raum ist der Kriminaldiagnostik gewidmet, welche die Kriminaltaktik, die Kriminaltechnik und das diagnostische Bemühen um Täter, Kriminalität und Verbrechergemeinschaft umfaßt. Die medizinische Konzeption von seinem Fach führt Verf. in den Kapiteln Kriminaltherapie, Kriminalprophylaxe und Kriminalprognostik weiter. Die Schwierigkeiten in der Prognose-Forschung, werden kurz aufgezeigt.

H. LEITHOFF (Mainz)

- Hellmuth v. Weber: **Die Aufgaben der Kriminalphänomenologie und ihre Methoden**. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 133—143 (1967).

Verf. definiert die Kriminalphänomenologie als die Lehre von den tatsächlichen Erscheinungsformen der Kriminalität. Erkenntnisquelle war dabei ursprünglich die Kriminalstatistik. Der modernen Kriminologie genüge die Kriminalstatistik als Erfahrungsgrundlage nicht. Die Kriminalität lasse sich mit Hilfe der Kriminalstatistik nur unvollkommen erfassen. Die Zahl der Verurteilungen spiegele nicht die wahre Kriminalität wider. Sie ist in hohem Maße abhängig von der Verfolgungssintensität, die ihrerseits wieder zufällig ist oder Zeitströmungen entsprechend variieren könne. Wenn die Verfolgungssintensität nachlässe, könne trotz eines Ansteigens der Kriminalität durch die Kriminalstatistik eine sinkende Tendenz dargestellt werden. Die vorwiegend quantitative Betrachtungsweise der Kriminalstatistik vermittelt dem Kriminologen, dem es auch um eine qualitative Erfassung der Deliktgruppen ankomme, zu wenig Information. Die qualitative Wertung der Erscheinungsformen der Delikte, stelle die einzige Möglichkeit dar, um zur Kriminalätiologie vorzudringen. Es wird davor gewarnt, statistisch nachgewiesene Ursächlichkeiten ohne weiteres zu übernehmen. Dies wird am Beispiel der Beziehungen zwischen körperlicher Eigenart des Täters z. B. Hautfarbe und Delikt erläutert. Die andersartige Kriminalität von Tätergruppen verschiedener Hautfarbe könne auf körperlich-biologischen oder psychischen rassischen Unterschieden beruhen. Sie könne aber auch dadurch geprägt sein, daß die Angehörigen dieser Rasse als Minderheit soziale Stellungen einnehmen, die auch bei Angehörigen anderer Rasse gleiche Konfliktsituationen und Verhaltensweisen auslösen würden.

H. LEITHOFF (Mainz)

- Hilde Kaufmann: **Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum**. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 143—153 (1967).

Sehr lesenswerte, kurze Abhandlung über die kriminologische Einstufung der Frau im Schrifttum mit instruktiven Zitaten. Eine überlegene nachdenkliche Betrachtung, die davor warnt, die der Wirklichkeit eigenen unendlichen Variationsmöglichkeiten zur klischeehaften Theorienbildung zu missbrauchen.

H. LEITHOFF (Mainz)

- W. Hallerman und M. Staak: **Über die Alterskriminalität**. Ärzt. Prax. 19, 168 u. 187—193 (1967).

Es handelt sich um einen Vortrag, der anlässlich des Seminars für ärztliche Fortbildung in der Zeit vom 1.—12. 6. 1966 in Westerland auf Sylt gehalten wurde. Nach dem Material des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin in Kiel handelt es sich bei den alten Erstbestraften gar nicht einmal in der Mehrzahl um Sittlichkeitsdelikte, Eigentumsdelikte waren etwas häufiger. Die Motive mußten in der Mehrzahl der Fälle aus biographischen und dispositionellen Faktoren abgeleitet werden. Die Psyche des Pensionärs wird eingehend und treffend geschildert. Bei den Sittlichkeitsdelikten handelt es sich fast immer um Unzuchtshandlungen an Kindern. In vielen Fällen mußte § 51 Abs. 1 oder 2 in Anwendung gebracht werden. Verff. betonen, daß auch nach

den Ergebnissen anderer Untersucher unter diesen Tätern fast niemand aus einem Altersheim stammt. Die Atmosphäre ist dort offenbar mehr ausgeglichen. Die alten Menschen sehen hier innerhalb des Hauses eine Aufgabe gegenüber Nachbarn, die noch hilfloser sind. Als Maßnahme wird eine Unterbringung in einem Altersheim empfohlen.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Egon Rössmann: Über die Ausbildung in „Kriminologie“.** [Polizeiinst., Hiltrup.] *Kriminalistik* 22, 15—19 (1968).

**Robert Adam: Steigende Kriminalität in USA.** *Arch. Kriminol.* 140, 112—114 (1967).

**Leonhard Süssbauer: Kriminalpolizeilicher Meldedienst mit Lochkarten, eine Zwischenbilanz.** *Kriminalistik* 22, 20—23 (1968).

**Fritz Schörcher: Gegen die vergeltende Übelzufügung des deutschen Schuldstrafrechtes,** *Mschr. Krim. Strafrechtsref.* 50, 260—263 (1967).

**Werner Janssen: Kindesmißhandlung, aus der Sicht des Gerichtsmediziners.** [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] *Ärzteblatt Nr. 7, 19 Seiten* (1967).

Das Thema ist in letzter Zeit ziemlich aktuell. Verf. bringt einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, die bei Kindesmißhandlung verletzt werden können. Der Tatbestand des § 223 b StGB kann durch Handeln und durch Unterlassen erfüllt sein. Kindesmißhandlungen sind relativ häufig. Die Dunkelziffer ist ziemlich groß. Sie kommt in sämtlichen sozialen Bevölkerungsschichten vor. Bei den Opfern handelt es sich vor allen Dingen um Säuglinge und Kleinkinder. Die Ursachen, die zur Mißhandlung führen, sind sehr vielgestaltig. Verf. macht einige Angaben dazu. Es werden auch die Schutzbehauptungen erörtert. Für die klinische und forensische Praxis erhebt sich vor allem die Frage nach der Dignität der Befunde, mit denen der Arzt im Einzelfall konfrontiert wird. Der Befund ist nicht immer spezifisch. Art und Anordnung der Verletzungen sind aber, einige Erfahrungen in der Beurteilung vorausgesetzt, relativ typisch. Zum Schluß macht Verf. einige Bemerkungen zur ärztlichen Schweigepflicht. TRUBE-BECKER

**Reinhard Wille, Michael Staak und Thomas Wagner: Kindesmißhandlungen. Psycho-soziale Konstellationen und Katamnesen.** [Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., u. Kinderklin., Univ., Kiel.] *Münch. med. Wschr.* 109, 989—997 (1967).

Unter Kindesmißhandlung verstehen die Autoren im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine auf kinderfeindlicher Einstellung beruhende schuldhafte Verursachung körperlicher oder seelischer Schäden an Kindern durch Personen, welche für die Erziehung und Pflege derselben verantwortlich sind. Zur Kriminologie der Kindesmißhandlungen werden kurz die statistischen Schwierigkeiten, Alter und Familienstand der Täter und Opfer, Geschlecht und Persönlichkeit der Täter aufgezeigt. Die eigenen Untersuchungen mit dem Ziel einer Verbesserung der Diagnostik dieser Sozialkrankheit stützen sich auf 32 Fälle von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung mit 41 Tätern und 45 Opfern. Zu den Alarmzeichen, die in jedem Fall den Verdacht auf eine Mißhandlung erwecken müssen, gehören: Multiple, wahllos verteilte Hämatome und Striemen am Kopf und an der Körperrückseite sowie wiederholte Frakturen der Rippen, Arme und Beine und im besonderen Würgemale, Bißspuren, Fingerabdrücke und Konturen von Schlagwerkzeugen. Einschränkend wird aber bemerkt, daß aus dem körperlichen Befund allein der Nachweis einer Kindesmißhandlung mit der forensisch erforderlichen Sicherheit keineswegs immer zu führen sei. Das Schwergewicht der vorliegenden Untersuchungen gilt deshalb der Persönlichkeit und dem Verhalten der Täter vor, während und nach der Tat, womit bestimmte typische Verhaltensweisen herausgearbeitet werden. Dargestellt an mehreren Beispielen unterscheiden Verff. zwischen einer Gruppe von passiv-indolenten Tätern und einer solchen mit disharmonischen, mit sich selbst unzufriedenen „ambivalenten“ Personen. Bei den ersteren genüge meist eine ständige Kontrolle durch die Sozialbehörden, bei den zweiten dagegen muß die Heimunterbringung des gefährdeten Kindes erwogen werden. Eine Tabelle enthält dazu die vorwiegend nach sozialen Gesichtspunkten ausgerichteten Kriterien. — Für die Praxis wird der Vorschlag gemacht, daß ein sozialtherapeutisch ausgebildeter Pädiater zur Verfügung stehe, den der Hausarzt in Verdachts- und Zweifelsfällen als neutralen Konsiliarius hinzuziehen kann. Bei Verhandlungen mit Krankenkassenverbänden und kassenärztlichen Vereinigungen in Schleswig-Holstein fand dieser Vorschlag eine positive Resonanz.

W. JANSSEN (Heidelberg)

**Peter Naumann: Kindesmißhandlungen. Bemerkungen zu R. WILLE, M. STAAK und TH. WAGNER, Münch. med. Wschr. 109, 18, 989—997 1703—1704 (1967).**

Die sehr selbstkritisch gehaltenen Ausführungen, welche an die Arbeit von WILLE u. Mitarb. anknüpfen, beschäftigen sich mit der eigenen Beobachtung eines zweijährigen von den Eltern in die Praxis gebrachten Mädchens mit einem Oberarmschaft-Torsionsbruch. Der Krankenhauseinweisung des schwerkranken Mädchens wurde von den anwesenden Eltern sofort zugestimmt. Erst am nächsten Tag stellte sich heraus, und zwar durch Anzeige aus der Nachbarschaft und kriminalpolizeiliche Nachforschungen, daß ein Fall von schwerer Kindesmißhandlung, u.a. auch mit Perforation des Magens und diffuser Peritonitis vorlag. — Verf. stellt retrospektiv fest, daß er sich von dem völlig normalen Verhalten der Eltern des mißhandelten Kindes täuschen ließ. Die vorgenannte Arbeit von WILLE u. Mitarb. zeige, daß auch dem Arzt in der Sprechstunde Kindervernachlässigungen und Kindesmißhandlungen häufiger begegnen, als die meisten Kollegen ahnen. Man müsse lernen, dieses unfaßbare Geschehen mit in die berufliche Gedankenwelt des Arztes einzubauen und wo nur irgend möglich an seiner Verhütung mitzuhelfen. W. JANSSEN

**Gerhard Feix: Zur Persönlichkeit der Mörderin.** [Institut für Kriminalistik an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin.] Forsch. Fortschr. dtsch. Wiss. 41, 205—209 (1967).

In den Jahren 1910—1932 betrug der Anteil der weiblichen Täter bei den Mörderinnen durchschnittlich 14%; dieser Prozentsatz hat sich seither in Ost- und West-Deutschland nicht wesentlich geändert. Bei Berücksichtigung der übrigen vorsätzlichen Tötungsdelikte (Totschlag, Kindstötung) erhöht sich der Satz etwas. Verf. hat 25 wegen Mord, Totschlag oder Kindstötung in den Jahren 1952—1964 in Ost-Deutschland verurteilte weibliche Personen und zum Vergleich 75 männliche Täter untersucht. Die Alterszusammensetzung der männlichen und weiblichen Täter (weibliche: 14 bis 63 Jahre) war fast gleich, doch sind die Frauen unter 25 Jahren mit 52% etwas stärker belastet als die Männer (44%), wobei die 21—25jährigen am häufigsten beteiligt sind. Auch die Schulbildung war bei Männern und Frauen fast gleich vertreten; 32% der Frauen, 35% der Männer haben ein unzulängliches Bildungsniveau und nicht das Grundschulziel erreicht. Von den 25 Täterinnen kamen 12 aus einer unvollständigen Familie, 6 waren unehelich geboren. Die Familienverhältnisse waren fast stets weitgehend beeinträchtigt; nur eine Täterin hatte im Elternhaus eine befriedigende Erziehung erhalten. Die Täterinnen neigten frühzeitig zum Anschluß an negative Elemente. 14 von ihnen heirateten früh; in 7 Fällen war der Ehemann das Opfer. Die Ehen wurden durchweg unüberlegt und allein auf sexueller Basis geschlossen. Meist fehlten für die Ehe die elementarsten materiellen Voraussetzungen. Die Triebbefriedigung war das einzige Bindeglied zwischen den Partnern. Bei Tötung des Ehegatten war Hauptmotiv Eifersucht. Bei den männlichen Tätern lagen vielfach ähnliche Verhältnisse wie bei den Frauen vor. Die Männer neigten noch mehr zur Tötung der Ehefrau (86% der verheirateten Männer). Nur 4 Frauen, aber 36 Männer töteten den (die) Geliebten. Dagegen war der Nebenbuhler bei allen Tätern nur in Ausnahmefällen das Opfer. Verzweiflung und Depressionen waren bei 6 Frauen, 4 Männern das Motiv; Eifersucht (oft mit Rache gepaart) war bei Männern (33) das häufigste Motiv. Beseitigung des Partners, dessen man überdrüssig geworden ist, war bei 17 Männern und 5 Frauen der Beweggrund. Wutausbrüche affektilabiler Persönlichkeiten führten bei 2 Frauen, 15 Männern zur Tötungshandlung. Allmählich aufgebauter Haß auf das Opfer war bei je 4 Männern und Frauen ausschlaggebend. Zusammenfassend: bei Frauen entsteht der Tatantrieb vorwiegend auf dem Boden depressiver, asthenischer Emotionen und Stimmungslagen, bei Männern auf aggressiver, sthenischer Stimmungslage. Die untersuchten Männer töteten vorwiegend durch brutale Gewalteinwirkung, die Frauen durch weniger Kraft erfordrende, aber sichere Tötungsmechaniken. K. HÄNDEL

**Adolf Schöntag: Unfall oder Mord?** [Physikal. Labor., Bayer. Landeskrim.-Amt, München.] Arch. Kriminol. 140, 9—12 (1967).

Ein Schneidermeister beabsichtigte, den aus Holz gefertigten Fensterrahmen im Speicherraum seines Anwesens gegen einen neuen auszutauschen. Die Fensterbrüstung war nur 40 cm hoch. Das Fenster bestand aus einem zweiflügeligen Oberteil und dem Oberlicht, zwischen beiden Teilen befand sich ein Holzbalken, der sog. Kämpfer. Der Mann ließ sich von seiner Frau helfen, mit der er nicht besonders gut stand. Nachdem er die Befestigung des Fensterstocks gelöst hatte, beobachtete er die Straße, um einen Unfall zu vermeiden, und veranlaßte seine Frau, den Fensterstock zu lösen. Er löste sich auch plötzlich, die Frau fiel dabei aus dem Fenster und verlor das Leben (Fallhöhe 8 m). Der Schneidermeister erklärte den Unfall so, daß seine Frau mit dem Ehering an einem Nagel des Fensterstocks hängengeblieben und aus diesem Grund mit heraus-

gefallen sei. Aus dem kriminaltechnischen Untersuchungen von Verf. ergab sich jedoch, daß die Verklemmung zwischen Nagel und Ehering erst während des Fallens erfolgt sein konnte; zuerst war der Fensterstock heruntergefallen, dann die Ehefrau, sie hatte während des Fallens den gleichfalls fallenden Fensterstock überholt. Der Ehemann gestand schließlich, seine Frau aus dem Fenster gestoßen zu haben, hätte er sich bei der Schilderung des Unfalles nicht darauf versteift, daß seine Frau mit dem Ehering an einem Nagel hängengeblieben sei, so hätte man seine Darstellung über den angeblichen Unfall wohl entgegengenommen. B. MUELLER (Heidelberg)

**Hans von Hentig: Der modus operandi beim Verwandtenmord.** Arch. Kriminol. 139, 131—143 (1967).

Der Beitrag von HENTIG ist eine Studie zu den Problemen der Victimologie des Mordes. Die Täter-Opfer-Beziehungen werden aus der Sicht des gleichen Lebenskreises und der räumlichen sowie soziologischen Nähe beider interpretiert. Schutzfunktion der Familie, aber auch Reibungsflächen durch enge soziale Verbindungen werden beispielhaft erläutert. Die Überführung der Täter bereitet Schwierigkeiten, weil das Milieu der Familienbeziehungen oftmals eine glaubhafte Kaschierung strafrechtlich beweiserheblicher Tatsachen möglich macht. Trotz dieses Umstandes werden beachtliche Gesichtspunkte für die kriminalistische Bearbeitung des Verwandtenmordes mitgeteilt. Dabei wird kriminalpsychologischen Überlegungen breiter Raum gewidmet.

VETTERLEIN (Jena)

**W. Becker: Der Triebverbrecher in der heutigen Gesellschaft.** Med. Klin. 62, 1522—1525 (1967).

Verf. hebt hervor, daß nicht jeder Sittlichkeitsverbrecher als „Triebtäter“ bezeichnet werden könne; von Triebverbrechen kann nur bei einer krankhaften Persönlichkeitsentwicklung gesprochen werden, die zu immer neuen Sittlichkeitsdelikten führt. Er spricht sich gegen eine Destruktion der Rechtsordnung durch eine immer weitere Aufweichung des Begriffs der Verantwortung aus. Im Zusammenhang mit der Anführung der Statistik der Sittlichkeitsdelikte weist Verf. auf die sicher sehr erhebliche Dunkelziffer der Sittlichkeitsdelikte (die Zahl der nicht angezeigten Straftaten) hin. Wesentliche Bedeutung kommt der Prophylaxe durch Aufklärung der Eltern und Kinder zu. Hierbei ist den Eltern die Tatsache nahezubringen, daß zwei Drittel der Täter, die Sittlichkeitsverbrechen an oder mit Kindern begehen, aus dem Nahbereich des Opfers stammen und daß die Täter vorwiegend aus der Gruppe der 30- bis 50-jährigen kommen, während die über 60 Jahre alten Täter (12%) in geringerem Maße beteiligt sind als ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Auch die persönliche Hinwendung der Kinder zum Täter spielt eine große Rolle. Mit Recht fordert Verf. einen umfassenderen und besseren Schutz der Kinder als Zeugen; er macht dazu eine Reihe von Vorschlägen, die insbesondere eine Einschränkung der nach geltendem Recht erforderlichen häufigen Vernehmungen bewirken sollen. Schließlich wendet sich der Verf. der Behandlung der Triebverbrecher im Strafverfahren zu. Er empfiehlt die freiwillige Kastration auf Grund einer zu schaffenden bundeseinheitlichen Regelung. Für die Behandlung, Sozialisierung, Resozialisierung und Nachbehandlung der Triebverbrecher müssen Strafrechtspflege und Medizin neue Wege beschreiten, wobei der Strafrechtsreform besondere Aufgaben zukommen (psychotherapeutische Behandlung, Asylierung, Sicherungsverwahrung, nachfolgende Individualfürsorge).

K. HÄNDEL (Walldshut)

**Theodor Gössweiner-Saiko: Die wirtschaftskriminalistische Bedeutung des betrieblichen Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung der buchhalterischen Fehlleistungen und der Automation.** Eine einführende Übersicht für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. Arch. Kriminol. 140, 97—111 (1967).

**Arnold Suter: Ein außergewöhnlicher Serienbrandstifter.** [Stadtpolizei, Zürich.] Kriminalistik 22, 30—36 (1968).

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **G. V. Guljaev: Expertise des Narkosetodes.** Moskva 1966. 40 S. [Russisch] R. —, 20
- Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, dem Pathologen und Gerichtsarzt bei der Analyse von Todesfällen, bei denen die Narkose eine bestimmte Rolle spielt, mit diesem Buch eine Hilfe zu erweisen. Die Feststellung des Narkosetodes gehört zu den schwierigsten Gebieten der speziellen Begutachtung. Das Buch ist in zwei Hauptabschnitte aufgegliedert. Im 1. Abschnitt sind die für den Begutachter notwendigen Kenntnisse über die Narkose enthalten: Charakteristik der Anaesthe-